



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Schulortverschiebung: Grundsätze

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Betriebliche Bildung

2. Mai 2018
1/1

Grundsatz:

Die Lernenden besuchen grundsätzlich die dem Standort ihres Lehrbetriebes zugewiesene Berufsfachschule (Lehrortsprinzip). Damit soll eine langfristige und stabile Lernortkooperation zwischen Lehrbetrieb, Berufsfachschule und Anbietende der überbetrieblichen Kurse gewährleistet werden.

Das Verzeichnis der Schulorte und Schulkreise für Lernende im Kanton Zürich (Schulortverzeichnis) ist abrufbar unter: https://mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/schulen_berufsbildung/berufsfachschulen/berufszuteilung.html.

Der für den Betrieb verbindliche Schulort ist in der Bildungsbewilligung aufgeführt.

Schulortverschiebung:

In besonderen Fällen und auf Antrag des Lehrbetriebs der bzw. den Lernenden können Ausnahmen zum Lehrortsprinzip genehmigt werden. Das Gesuch um Schulortverschiebung muss schriftlich bei der zuständigen Berufsinspektorin bzw. dem zuständigen Berufsinspektor eingereicht werden. Die Gründe für die Schulortverschiebung sind im Antrag darzulegen. Die Bewilligung der Schulortverschiebungen darf nicht zur Generierung einer zusätzlichen Klasse bzw. einer Unterbesetzung von Klassen führen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Berufsinspektorin bzw. den zuständigen Berufsinspektor.

Entscheide zu Schulortverschiebungen

Der Entscheid wird den Lehrvertragsparteien schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung (Rekurs an Bildungsdirektion) versehen. In Ausnahmefällen, wenn neue Gründe geltend gemacht werden, kann eine Wiedererwägung beantragt werden.

Rechtliche Grundlagen

§§ 18 und 19 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG)

§ 28 der Verordnung zum EG BBG vom 8. Juli 2009 (VEG BBG)